

Satzung  
der  
"Johann Menrad-Stiftung"

Präambel

Der am 31.03.1922 verstorbene Privatier Johann Menrad hat mit Testament vom 01.05.1920 die Stadt München zur Alleinerbin seines gesamten Vermögens eingesetzt.

Die Erbschaft war mit der Auflage verbunden, eine rechtsfähige örtliche Wohltätigkeitsstiftung seines Namens zu errichten.

In Erfüllung dieser Auflage hat die Stadt München mit Beschlüssen des Stadtrates vom 15.12.1924 und 28.05.1925 die "Johann Menrad-Stiftung" errichtet.

Mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20.06.1925, Nr. 4246/2, wurde die staatliche Genehmigung erteilt.

Aus steuerrechtlichen Gründen bedarf die Stiftungssatzung der Modifizierung, gleichzeitig wird sie den heutigen Zeit- und Rechtsverhältnissen angepaÙt. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Johann Menrad-Stiftung"

Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung fördert die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Stiftungszweck wird durch folgende Maßnahme verwirklicht:

Unterstützung von alten und behinderten Personen, die mindestens zwei Jahre in München wohnen.

2. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Auflage

Die Gruft Nr. 24 unter den Arkaden des alten nördlichen Friedhofes in München ist auf Dauer zu erhalten.

§ 5

Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1993 aus einem Kapitalvermögen von 51.333,76 DM.
2. Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 6

Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 7

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8

Stiftungsverwaltung

- 1) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den jeweils gültigen stiftungs- und kommunalrechtlichen Normen verwaltet und vertreten.
- 2) Für die Verwaltung der Stiftung werden gemäß Stiftungsurkunde vom 15.12.1924 keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 10

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig werden die Stiftungsstatuten vom 15.12.1924 und 28.05.1925, genehmigt am 20.06.1925, Nr. 4246/2, außer Kraft gesetzt.

München, den 26.01.94

Dr. Gertraud Burkert  
Bürgermeisterin



**Genehmigt**

vom Bayer. Staatsministerium des Innern

mit MS vom 8. Juli 1934 Nr. IA 6- 1222.14-11/93

